

Bericht	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Dirk Kasten 563 6672 563 8035 dirk.kasten@stadt.wuppertal.de
	Datum:	16.09.2009
	Drucks.-Nr.:	VO/0579/09 - Bericht öffentlich
Sitzung am Gremium 29.09.2009 Ausschuss Bauplanung		
		Beschlussqualität Entgegennahme o. B.
vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1044V - Neuenbaumer Weg - Bericht zur Drucksache VO/0579/09		

Grund der Vorlage

Nähere Erläuterungen zur Drucksache VO/0579/09 mit Bezug zu der Beschlussempfehlung der Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg vom 10.09.2009 zur Drucksache V/0579/09

Beschlussvorschlag

Der Bericht der Verwaltung wird ohne Beschluss entgegengenommen.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Der Vorhabenträger für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1044V – Neuenbaumer Weg – möchte für eine Stelle im Plangebiet von dem ursprünglichen städtebaulichen Konzept abweichen. So sollen zwei der geplanten freistehenden Einfamilienhäusern entfallen und durch ein Doppelhaus (zwei Doppelhaushälften) ersetzt werden, die Anzahl der Wohneinheiten bliebe gleich.

Im August 2009 wurden durch den Vorhabenträger diesbezügliche Bauanträge zur Errichtung der avisierten Doppelhaushälften gestellt und um die Befreiung von den Festsetzungen des Planes gebeten. Die seitens der Verwaltung durchgeführte bauplanungsrechtliche Prüfung der Bauanträge zeigte aber, dass die gewünschten Befreiungen von den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht erteilt werden können.

Das Doppelhaus verstößt in fast allen Punkten gegen die Regelungen des Bebauungsplanes. Im Plan wurden seinerzeit in enger Abstimmung und auf dessen ausdrücklichen Wunsch hin mit dem Vorhabenträger die Baugrenzen, die Bauweise, die Traufhöhe, die Firsthöhe, die Firstrichtung und die Lage der Stellplätze und Garagen explizit festgelegt. Diese Regelungen dienen dazu, das durch den Vorhabenträger seinerzeit gewünschte städtebauliche Konzept zu fassen und die Umsetzung der Planung entsprechend zu sichern. Um nun ein Doppelhaus an dieser Stelle errichten zu können, an der gemäß Planung eigentlich zwei freistehende Einfamilienhäuser vorgesehen sind, müsste von den vorgenannten Regelungen / Beschränkungen weitestgehend befreit werden. Dieses ist in dem gewünschten Umfang nicht möglich, da damit die vom Gesetzgeber formulierten Grenzen der Befreiungsmöglichkeiten überschritten würden. Aus Sicht der Verwaltung sind somit die vorliegenden Bauanträge mit Blick auf den geltenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht genehmigungsfähig.

Kosten und Finanzierung

Entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlagen

Entfällt